

BUNDESKANZLERAMT  
GZ 600.730/1-V/2/85

Dem  
Präsidium des Nationalrates

in Wien

XIII GESETZENTWURF	
Zl. 57	-GE/9 85
Datum:	-- 4. SEP. 1985
Verteilt	5.9.85 Kreuz L. Hajek

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter der GZ 41.010/1-1/1985 am 8. Juli 1985 der Begutachtung zugeleitet.

3. September 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.730/1-V/2/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

41.010/1-1/1985  
8. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das  
Heeresversorgungsgesetz geändert wird

Der mit dem o.z. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt  
dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

I. Allgemeines

Dem Verfassungsdienst erscheint es aus legistischer Sicht nicht  
zweckmäßig, die beiden Versorgungsgesetze mit einem  
Bundesgesetz besonderen Titels zu novellieren. Es wäre  
vorzuziehen, entweder die beiden Gesetze in ein  
"Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetz" zusammenzuführen  
oder zwei selbständige Novellen vorzubereiten, die im selben  
Stück des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden. Wenn das do.  
Bundesministerium tatsächlich eine Zusammenführung beider  
Rechtsbereiche anstrebt, sollte eher die rechtstechnische  
Zusammenfassung beider Materien vorbereitet werden.

In diesem Zusammenhang sei ferner darauf hingewiesen, daß es  
auf Seite 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen besser zu  
lauten hätte: "Hiedurch würde auch die umfangreiche Judikatur  
des Verwaltungsgerichtshofes zum K-OVG 1957 für die  
Heeresversorgung unmittelbar einschlägig."

- 2 -

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art. I Z 55:

Der § 73a ist unter dem Gesichtswinkel des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht unproblematisch.

Abs. 1 sollte besser wie folgt eingeleitet werden: "Sofern sich aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes besondere Härten ergeben ...".

In Abs. 2 sollten die für das zuständige Landesinvalidenamt einschlägigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes zitiert werden. Weiters sollte es statt "im Rahmen der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung" besser "auf der Grundlage der vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung" lauten.

### Zu Art. I Z 57:

Das in § 77 Abs. 2 genannte "Übereinkommen" zwischen den im Invalidenfürsorgebeirat vertretenen Organisationen der Versorgungsberechtigten ist im Hinblick auf seine Rechtsnatur dunkel. Besser wäre nach Ansicht des Verfassungsdienstes vorzusehen, daß das zwischen diesen Organisationen zu erzielende "Einvernehmen" maßgebend sein soll.

### Zu Art. I Z 60:

§ 80 Abs. 1 läßt die Gesichtspunkte für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung nicht erkennen.

### Zu Art. I Z 62:

Zu § 82 Abs. 4 wird nachdrücklich auf das ho. Schreiben vom 21. September 1983, GZ 600 730/1-V/6/83, hingewiesen:

- 3 -

Eine Auslegung des § 82 Abs. 4, die auf durch "fehlerhafte Anwendung" einer EDV-Anlage bedingte Unrichtigkeiten abstellt, in dem Sinne, daß dadurch auch eine Berichtigung von Software(Programm)fehlern ermöglicht wird, muß nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden. Eine derartige von § 62 Abs. 4 AVG 1950 abweichende Regelung (vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 160 BlgNR XV.GP, Seite 12) kann nämlich nicht als zur Regelung des Gegenstandes (unbedingt) erforderlich im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angesehen werden.

Eine verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift muß daher zu dem Ergebnis kommen, daß unter "fehlerhafter Anwendung" dasselbe zu verstehen ist wie unter dem in § 62 Abs. 4 AVG 1950 angesprochenen "technisch mangelhaften Betrieb" einer ADV-Anlage, so daß eine amtswegige Bescheidberichtigung immer dann ausgeschlossen ist, wenn die Unrichtigkeit durch fehlerhafte Software bedingt ist. Diesfalls ist jedoch der jetzige § 86 Abs. 4 im Hinblick auf den gleichgerichteten § 62 Abs. 4 AVG 1950 überflüssig, weshalb der Verfassungsdienst nach wie vor die Auffassung vertritt, daß diese Bestimmung - ebenso wie ihre Entsprechung im K-OVG 1957 gestrichen werden sollte!

Zu Art. I Z 64:

Die Möglichkeit, die Anmeldung eines Versorgungsanspruches auch bei einem Sozialversicherungsträger vornehmen zu können, wird vom Standpunkt einer bürgerfreundlichen Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

3. September 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

